

FONDS JUGEND NACH TONBRIDGE

STATUT

Präambel

Der Freundschaftskreis Tonbridge und Malling hat den Fonds JUGEND NACH TONBRIDGE ins Leben gerufen in der Überzeugung, dass die persönliche Begegnung der Menschen einen wesentlichen Schritt auf dem Weg eines besseren gegenseitigen Verständnisses von Völkern darstellt.

1. Zweck des Fonds, Zweckbindung seiner Mittel

Mit den Mitteln des Fonds möchte der Freundschaftskreis den Gedanken der Völkerverständigung insbesondere bei der Jugend fördern. Die Förderung kann durch Zuschüsse zu Besuchen der jeweiligen Partnerstadt, zur Durchführung gemeinsamer Projekte, durch Auslobung von Preisen oder durch persönliche Hilfe erfolgen.

Die Mittel des Fonds sind offen für Jugendliche in jeder Art der Ausbildung (Auszubildende, Schüler, Studenten) oder auf der Suche danach sowie für junge Familien, die ihren Wohnsitz in Heusenstamm oder Tonbridge & Malling haben oder auf besondere Weise mit der jeweiligen Gebietskörperschaft (z.B. Schulbesuch, Vereinszugehörigkeit) verbunden sind.

Die Mittel des Fonds dürfen nur für den hier bezeichneten Zweck verwendet werden. Um die Nachhaltigkeit für eine Erreichung des Förderzieles zu erreichen, ist die Höhe der Ausschüttung in der Regel auf die Ertragshöhe des jeweiligen Jahres begrenzt; Sonderausschüttungen sind möglich.

2. Organe des Fonds

Der Fonds wird von einem Treuhänder verwaltet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Treuhänder berichtet auf der Jahreshauptversammlung des Freundschaftskreises über das Fondsvermögen und seine Bewegungen.

Unterstützungen aus dem Fonds werden vom Treuhänder gemeinsam mit zwei vom 1. Vorsitzenden jeweils benannten Vorstandsmitgliedern beschlossen.

3. Gesuche auf Unterstützung

Gesuche auf Unterstützung eines oder mehrerer Jugendlicher für eine Reise in die Partnerstadt sind - ggf. nach vorheriger Rücksprache - schriftlich an den Verwalter des Fonds zu richten. Darin sind der Zweck und die Daten der Reise anzugeben.

Bei Anforderung von Fördermitteln zu anderen Zwecken gem. Ziffer 1 dieses Statuts ist entsprechend zu verfahren.

4. Gewähr von Unterstützung

Der in Ziffer 2 genannte Kreis legt unter Anhörung des Antragstellers fest, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung gewährt wird. Dies hängt auch von der Höhe der verfügbaren Mittel ab.

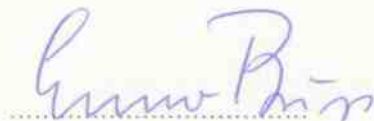
5. Verwendung der Fondsmittel bei Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins wird der Fonds wie das übrige Vereinsvermögen entspr. den Bestimmungen des § 11 der Satzung verwendet.

6. Gültigkeit.

Dieses Statut wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.03.2005 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Heusenstamm, den 01.03. 2005



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende